

■ **Neue Baugenossenschaft Rüti**, in Rüti ZH, CH-020.5.901.224-2, Genossenschaft (SHAB Nr. 244 vom 18. 12. 2003, S. 22, Publ. 2037650). Statutenänderung: 24. 05. 2005. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu erstellen und zu vermieten. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Genossenschaft unterstützt die Förderung von Wohnformen, welche den Interessen der Mitglieder entsprechen, namentlich in Bezug auf Rechtsstellung, Mitbestimmung, Nutzung und Komfort. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: (a) Erwerb von geeignetem Bauland auch in Form des Baurechtes; (b) Bau und Erwerb von soliden Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen; (c) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten; (d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können; (e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen; (f) Erstellung von Wohnungen und Einfamilienhäusern zur Vermietung oder Verkauf im Stockwerkeigentum bzw. im Baurecht in erster Linie an ihre Genossenschafter; (g) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung.]. Pflichten neu: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, im Umfang von mind. CHF 500.– Anteilscheine zu übernehmen und eine von der Verwaltung festgelegte Eintrittsgebühr von max. CHF 250.– zu leisten. Bei Miete von Räumlichkeiten haben die Genossenschafter im Umfang von max. CHF 5'000.– pro Zimmer eine von der Verwaltung festgelegte Anzahl weiterer Anteilscheine zu übernehmen, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen, dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben sowie allfällig erhobene Solidaritätsbeiträge von max. CHF 150.– pro Jahr zu leisten. [bisher: Pflichten: Genossenschafter die Mieter einer Genossenschaftswohnung werden wollen oder die für einen Arbeitnehmer eine Wohnung beanspruchen, haben über den Pflichtanteilschein hinaus nach Massgabe näherer Umschreibung in den Statuten weitere Anteilscheine zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Eintrittsgebühr für natürliche Personen CHF 25.– und für juristische Personen CHF 100.–.] [gestrichen: Pflichten: Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.].  
Tagebuch Nr. 26226 vom 21.09.2005  
(03034742 / CH-020.5.901.224-2)